



Beschlussvorlage 2015/317	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	15.10.2015	öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) (FN BayRS 2024-1-I) folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 1 wird die Zahl „€ 5,00“ durch die Zahl „€ 6,00“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird die Zahl „€ 13,00“ durch die Zahl „€ 15,00“ ersetzt.
3. In § 6 Nr. 3 wird die Zahl „€ 8,00“ durch die Zahl „€ 10,00“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Friedberg, den
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Die Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung sind für die Jahre 2016 bis 2018 neu zu kalkulieren. Die Grundsätze der Gebührenkalkulation hat der Werkausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 festgelegt.

In der Anlage sind die Unterlagen zur Beitrags- und Gebührenkalkulation beigelegt. Nachfolgend sollen die wichtigsten Dinge kurz dargestellt werden.

1. Herstellungsbeiträge

Bei der Kalkulation der Herstellungsbeiträge für die Abwasserbeseitigung zeigten sich bei der Grundstücksfläche geringe Unterschiede zur Kalkulation des Jahres 2012. Allerdings liegen die maximal zulässigen Beitragssätze mit 10 €/qm doppelt so hoch wie die derzeit gültigen Beitragssätze. Auch bei den Geschoßflächen ist eine Anpassung des Beitragssatzes nach oben grundsätzlich möglich. Wegen der Auswirkungen auf die Gebühren und die Finanzierungssituation der Stadtwerke schlägt die Werkleitung hier vor, die Beiträge für die Grundstücksfläche um 1 €/qm und die für die Geschoßfläche um 2 €/qm zu erhöhen. Dies würde zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 100.000 € führen. In der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage sind die Auswirkungen für verschiedene Bauvorhaben bei einer Erhöhung der Beitragssätze aufgezeigt.

2. Gebühren Abwasserbeseitigung

Bei der Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung spielt eine große Rolle die Zuordnung von Baumaßnahmen zum Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt. Diese Frage, resultierend auch aus den Feststellungen zum kaufmännischen Abschluss der Stadtwerke, wurde dem Werkausschuss mit den jeweiligen Auswirkungen bereits ausführlich dargestellt. Insofern sind bereits in den letzten Jahren die Unterhaltsaufwendungen angestiegen. Doch auch für die kommenden Jahre erwarten die Stadtwerke einen weiteren Anstieg dieser Aufwendungen, z.B. für die Sanierung von Hausanschlüssen.

Daneben ist die vorliegende Gebührenkalkulation noch von folgenden Tatsachen geprägt:

a. Verlustvortrag aus den Jahren 2013 bis 2015

Bei der Kalkulation für die Jahre 2013 bis 2015 wurde in der Gebührenkalkulation ein Gewinnvortrag eingerechnet. Für die neue Gebührenperiode ist wegen der Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2015 ein Verlustvortrag von ca. 207.000 € eingerechnet. Allerdings ist davon ein großer Teil der planmäßige Verlust des Jahres 2015, der noch nicht endgültig feststeht.

b. konstanter Abwasseranfall der Jahre 2016 bis 2018

Aus den Erfahrungen der Jahre 2013 bis 2015 geht die Werkleitung auch für den Kalkulationszeitraum von einem jährlichen Abwasseranfall von 1.435.000 cbm aus.

Die dargestellten Tatsachen führen in der Gebührenkalkulation dazu, dass nach den Berechnungen der Werkleitung die Gebühren für die kommenden drei Jahre unverändert belassen werden sollten.



Der Werkausschuss hat sich mit der Beitrags- und Gebührenkalkulation in seiner Sitzung am 29.09.2015 befasst und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Beiträge für die Grundstücksfläche um 1 €/qm und die für die Geschoßfläche um 2 €/qm zu erhöhen sowie die Gebühren für die Jahre 2016 bis 2018 unverändert zu belassen. Sofern der Stadtrat dem Vorschlag des Werkausschusses folgt, ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erforderlich.. Die Änderungen würden dann zum 01.01.2016 in Kraft treten.